

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: thomas.haghofer@sozialministerium.at

ZI. 13/1 15/187

BMASK-90480/0007-III/3/2015

XXX. BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

Referent: Dr. Anne Marie Kosesnik-Wehrle, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Gesetzesentwurf entspricht der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, umzusetzen bis 18.09.2016. Im Folgenden ist mit dem Begriff „Richtlinie“ diese Richtlinie zu verstehen.

Es handelt sich dabei um eine mindestharmonisierende Richtlinie, sodass es den MS möglich ist, strengere Bestimmungen zum Zweck des Verbraucherschutzes beizubehalten oder zu erlassen, sofern diese Bestimmungen mit ihren Pflichten nach dem Unionsrecht und nach dieser Richtlinie übereinstimmen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sind durch die Richtlinie zwingend vorgegeben. Daneben ist die Zahlungsdiensterichtlinie, umgesetzt im ZaDiG, zu berücksichtigen. Da das geplante Gesetz in sachlicher Hinsicht nicht sämtliche Zahlungsdienste, sondern nur Zahlungskonten betrifft, über die der Verbraucher



bestimmte Zahlungsvorgänge durchführen kann, nur für Verbraucher als Zahlungsdienstnutzer gilt und der Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, im weiteren kurz „Basiskonten“, nur für Kreditinstitute, aber nicht für sonstige Zahlungsdienstleister gelten soll, ist eine Regelung in einem eigenen Gesetz zweckmäßig.

Im Aufbau folgt das Gesetz zweckmäßigerweise der Richtlinie. Die Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters sind zwingend in der Richtlinie geregelt, ebenso die Vorschriften zum Kontowechsel und zu Zahlungs- und Basiskonten. Die Betrauung der Bundesarbeitskammer mit der Führung der Vergleichswebsite erscheint angesichts des von ihr bereits betriebenen „Bankenrechners“ plausibel und sachgerecht. Die Betrauung der FMA (unter anderem) als Beschwerdestelle, wenn ein Antrag auf ein Basiskonto abgelehnt wurde oder der Rahmenvertrag darüber einseitig gekündigt wurde und der Hinweis auf die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft als „außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle“ entspricht der zwingenden Errichtung einer alternativen Streitbeilegung gem. Artikel 24 der Richtlinie. Die Erläuterungen stellen aber klar, dass es sich um vorvertragliche oder (neben-)vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien eines Zahlungsdiensterahmenvertrages handelt, die im Zivilrechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden könnten. Die Verbandsklagsbefugnis nach § 28a KSchG sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen sind als flankierende Maßnahmen sinnvoll.

Zu nachstehenden Regelungen hat der ÖRAK nachstehende Anmerkungen:

Zu § 3 Abs 4 1. Satzteil:

Vom Kontrahierungszwang für Basiskonten sollen Kreditinstitute ausgenommen werden, die keine anderen als Basiskonten ausschließlich besonders schutzbedürftigen Verbrauchern anbieten und zusätzlich eine unabhängige Finanzbildung bereitstellen. Sie sollen daher von den Bestimmungen der §§ 23 Abs 4 und 5, 24 Abs 2 bis 4, 27 und 28 ausgenommen werden. Bei der Anführung dieser Ausnahmebestimmungen fällt auf, dass es einen Absatz 4 zu § 24 nicht (mehr) gibt, und eine Ausnahme der Bestimmung des § 24 Abs 2 nicht zweckmäßig erscheint: Es gibt keinen Grund, warum ein vom Kontrahierungszwang zum Abschluss eines Basiskontos ausgenommenes und damit privilegiertes Kreditinstitut vor der Eröffnung eines Basiskontos nicht nachprüfen dürfte, ob der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und warum er dafür nicht auch eine ehrenwörtliche Erklärung des Verbrauchers verlangen dürfte. Richtigerweise sollte die Ausnahmebestimmung in Bezug auf § 24 auf den Absatz 3 beschränkt werden.

§ 6 Abs 1 Z 2:

Sowohl nach Erwägungsgrund 20 als auch nach Artikel 4 Abs 2 lit f der Richtlinie soll die Entgeltinformation ein eigenständiges Dokument sein, das sich deutlich von anderen Mitteilungen unterscheidet. Letzteres Erfordernis sollte sich auch im nationalen Gesetzestext ausdrücklich niederschlagen, sodass § 6 Abs 2 Z 2 lauten sollte wie folgt:

„2. ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein, das am oberen Ende der ersten Seite neben der Überschrift „Entgeltinformation“ das gemeinsame Symbol

enthält, das in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs 2 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist, sodass es sich deutlich von anderen Mitteilungen unterscheidet.

Korrespondierend dazu sollte diese Regelung auch in **§ 8 Abs 2 Z 2** gleichlautend aufgenommen werden, sodass diese lauten sollte: „2: ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein, das am oberen Ende der ersten Seite neben der Überschrift „Entgeltaufstellung“ das gemeinsame Symbol enthält, das in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Abs 4 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist, sodass es sich deutlich von anderen Mitteilungen unterscheidet“.

Zwar stellt Artikel 5 der Richtlinie anders als Artikel 4 nicht das Erfordernis eines „kurz gehaltenen eigenständigen Dokuments“ auf (was auch der Grund für die derzeitige Fassung des § 8 Abs 2 Z 2 sein mag), im Hinblick auf die Mindestharmonisierung ist aber eine Klarstellung im nationalen Gesetz zur besseren Information der Verbraucher mit der Richtlinie problemlos vereinbar. Im Sinne der beabsichtigten eindeutigen Information der Verbraucher (ErwGr 20) ist eine besondere Kennzeichnung dieser Informationen in einem eigenständigen Dokument zweckmäßig.

Im Übrigen verweisen die erläuternden Bemerkungen auch darauf, dass die Entgeltaufstellung des § 8 im selben Format sowie unter Einhaltung derselben Reihenfolge der Posten und unter Verwendung derselben Bezeichnungen erstellt werden muss wie die vorvertragliche Entgeltinformation gemäß § 6. Es gibt keinen Grund, dies nicht ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, sofern sich der Gleichklang nicht ohnedies aus dem von der Europäischen Kommission festzulegenden Format ergibt.

Die erläuternden Bemerkungen verweisen im letzten Absatz zu **§ 6 Abs 1 und Abs 2 Z 1** darauf, dass der Begriff der Entgelte auch Vertragsstrafen umfasst, weswegen in der Entgeltinformation auch allfällige pauschalisierte Aufwand- und Schadenersatzansprüche angeführt werden müssen, die vom Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit den angebotenen Diensten für den Fall verlangt werden, dass der Verbraucher seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. Diese Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen sind aber nur dann zutreffend, wenn derartige Vertragsstrafen bzw. Schadenersatzregelungen zu den repräsentativsten Diensten zählen würden, über die die Entgeltinformation zu erteilen ist. Nach Ansicht des ÖRAK ist davon nicht zwingend auszugehen. Sollte eine Entgeltinformation über Vertragsstrafen gewünscht sein (was angesichts der Mindestharmonisierung zulässig wäre, allerdings der gewünschten Kürze und Prägnanz der Entgeltinformation entgegen stünde) müsste dies im Gesetzestext ausdrücklich geregelt werden.

Diese Überlegung gilt im Wesentlichen auch für die Erläuterungen zu **§ 8 Abs 1**. Schadenersatzzahlungen sind aus Sicht des ÖRAK nicht unter den Begriff „Einzelentgelt je Dienst“ zu subsumieren.

§ 9:

Entgeltinformation und Entgeltaufstellung sollen dem Verbraucher ein klares Bild über die prognostizierten und tatsächlich aufgelaufenen Preise für sein Zahlungskonto liefern. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, soll eine sowohl auf unions- als auch auf nationaler Ebene festzulegende einheitliche Terminologie für die repräsentativsten Dienste verwendet werden.

Die Richtlinie erlaubt den Zahlungsdienstleistern dennoch, „firmeneigene Produktbezeichnungen“ zu verwenden, dies aber nach Erwägungsgrund 21 nur „sofern sie den anwendbaren entsprechend standardisierten Begriff eindeutig angeben. Die firmeneigenen Produktbezeichnungen sollten zusätzlich zu der standardisierten Terminologie verwendet werden und eine untergeordnete Bezeichnung darstellen, beispielsweise in Klammer gesetzt werden oder eine geringere Schriftgröße aufweisen“. Diesen Erwägungsgrund geben auch die erläuternden Bemerkungen wieder, eine entsprechende klare Anordnung in § 9 findet sich aber weder in Absatz 1 noch in Absatz 2.

Der Verständlichkeit des § 9 dienlich wäre, den Text des Erwägungsgrundes 21 auch in den Gesetzestext zu übernehmen. Hinzu kommt, dass in § 9 Abs 1 2. Satz der Begriff des „Finanzdienstleisters“ verwendet wird, obwohl der zutreffende Begriff wohl der „Zahlungsdienstleister“ wäre.

Vorgeschlagen wird daher, § 9 Abs 1 2. Satz zu formulieren wie folgt:

„Firmeneigene Bezeichnungen für seine Dienste darf der Zahlungsdienstleister nur unter der Voraussetzung verwenden, dass sie die standardisierten Begriffe, denen sie gegebenenfalls entsprechen, eindeutig angeben“.

Abs 2 sollte lauten wie folgt:

„In der Entgeltinformation und in der Entgeltaufstellung dürfen firmeneigene Produktbezeichnungen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass diese firmeneigene Produktbezeichnungen zusätzlich zu den standardisierten Begriffen verwendet werden, die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festgelegt sind, und sie eine untergeordnete Bezeichnung für diese Dienste darstellen, beispielsweise in Klammer gesetzt sind oder eine geringere Schriftgröße aufweisen“.

§ 14:

Nach den erläuternden Bemerkungen ist von der in § 14 vorgesehenen Verpflichtung, den Verbraucher einen Kontowechsel-Service zur Verfügung zu stellen, auch die Verpflichtung beider am Kontowechsel beteiligter Pfanddienstleister verbunden, dem oder den Inhabern der betroffenen Zahlungskonten auf Wunsch unverzüglich ein Formular für die Ermächtigung zu übermitteln. Diese Verpflichtung sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 24 Abs 1:

Art 16 Abs 4 und 8 der Richtlinie statuieren klar, dass die MS sicherstellen, dass Kreditinstitute einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn die Eröffnung eines solchen Kontos zu einer Verletzung der

Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gemäß Richtlinie 2005/60/EG führen würde, und dass das Kreditinstitut in den Fällen nach Absatz 4 geeignete Maßnahmen gemäß Kapitel III der Richtlinie 2005/60/EG trifft.

Dennoch ist die Tatsache, dass ein Zahlungskonto zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genützt werden könnte, kein in § 24 Abs 1 genannter Ablehnungsgrund. Es wird nur in § 23 Abs 7 Z 1 angeordnet, dass das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto die Pflichten des Kreditinstituts nach den §§ 40 bis 41 BWG zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht berührt. Ein entsprechender – zwingender – Ablehnungsgrund sollte in § 24 Abs 1 aufgenommen werden.

Damit im Zusammenhang steht auch die Regelung des **§ 27 Abs 2 Z 1**, wonach Rahmenverträge über ein Zahlungskonto durch das Kreditinstitut einseitig gekündigt werden können, wenn der Verbraucher das Zahlungskonto „absichtlich“ für nicht rechtmäßige Zwecke nutzt. Für den Fall, als andere als der Kontoinhaber das Konto für derartige Zwecke nutzen oder dem Kontoinhaber keine Absicht nachgewiesen werden kann (zB bedient sich der Sohn des Kontos der nichts ahnenden Mutter, um Schwarzgeld nach Österreich zu transferieren, das diese weiterhin nichts ahnend auf seine Anweisung hin bar behebt und ihm ohne weitere Rückfragen aushändigt), greift die Kündigungsmöglichkeit nicht. Hier ist allerdings einzuräumen, dass Artikel 19 Abs 2 lit a der Richtlinie als Kündigungsgrund ebenfalls die „absichtliche“ Nutzung für illegale Zwecke durch den Verbraucher vorsieht.

§ 27 Abs 2 Z 7:

Wie auch in den erläuternden Bemerkungen festgehalten ist, hat nur ein Verbraucher einen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto. Es ist daher nicht klar, warum er es verlieren soll, wenn er dieses Konto „wiederholt“ zu unternehmerischen Tätigkeiten nutzt. Der Begriff „wiederholt“ wäre aus § 27 Abs 2 Z 7 daher zu streichen.

Wien, am 15. Dezember 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

